

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 42/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Frau Schmitz					
Verfasser/in: Frau Nelles					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					05.02.2026

TOP	Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
------------	---

Beschlussvorschlag

Als Ausschussvorsitzende/r wird gewählt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

entfällt

2. Sachverhalt

Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und ihre/seine Stellvertretung werden gem. § 4 Abs. 1 und § 5 AG-KJHG NRW von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den (stimmberechtigten) Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, in zwei unterschiedlichen Wahlgängen gewählt.

Gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG NRW muss die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft – also dem Stadtrat – angehören und in dieser Eigenschaft im Jugendhilfeausschuss sein.

Da weder das SGB VIII noch die spezialgesetzliche Regelung des AG-KJHG NRW weitere Bestimmungen zum Wahlverfahren der/des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses enthalten, sind die Regelungen der Gemeindeordnung NRW sinngemäß anzuwenden.

Für das Verfahren gelten somit die Bestimmungen der Gemeindeordnung- § 50 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2. Danach wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt